

Die Anstalt im Sinne einer körperschaftlich strukturierten Anstalt kommt sehr selten vor. Nichtsdestotrotz würde diese Form der Anstalt sehr wahrscheinlich als Kapitalgesellschaft ähnlich einer Aktiengesellschaft eingestuft werden und könnte somit grundsätzlich das DBA nutzen, sofern die möglichen Substanzkriterien erfüllt werden.²⁴⁰

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien für die Inanspruchnahme des DBA ist es notwendig, dass die Anstalt ordentlich in Liechtenstein besteuert wird und eben nicht nur der Mindestertragssteuer, wie beispielsweise bei einer PVS, unterliegt.²⁴¹

5.1.2 Anstalt mit Stifter und/oder Begünstigten mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz

Eine Anstalt, welche über keinen Stifter oder Begünstigte mit Wohnsitz in der Schweiz verfügt und der ordentlichen Besteuerung in Liechtenstein unterliegt, gilt grundsätzlich als in Liechtenstein ansässig und kann das DBA nutzen, sofern keine Missbrauchsbestimmungen des DBA zur Anwendung kommen.²⁴²

Nichtsdestotrotz ist es notwendig, dass die Anstalt als Rechts- und Steuersubjekt anerkannt wird, so dass die Schweizer Steuerbehörden keinen Durchgriff auf die Hintermänner bei der Fallbeurteilung vornehmen können. Der Durchgriff wird jedenfalls versucht und wahrscheinlich sein, wenn sich der Errichter Widerrufs- oder Änderungsrechte vorbehält, im Stiftungsrat vertreten ist oder einziger Begünstigter der Anstalt ist.²⁴³ In diesen Fällen wird hinterfragt, ob die Struktur nur zur Nutzung von Abkommensvorteilen errichtet wurde, also wirtschaftlich betrachtet wird auf die Hintermänner abgestellt.²⁴⁴ Da die Hintermänner der Anstalt weder in Liechtenstein noch in der Schweiz ansässig sind, kann das DBA nicht genutzt werden.²⁴⁵ Allenfalls können die Hintermänner ein DBA aus ihrem Wohnsitzstaat nutzen, sollte ein solches vorhanden sein.²⁴⁶

Somit kann zusammengefasst werden, dass auch im Falle einer Anstalt ohne Stifter und Begünstigten in der Schweiz eine stiftungsähnliche Ermessensanstalt zu empfehlen ist, um den Durchgriff auf die Hintermänner zu vermeiden. Bei der verkehrstypischen Anstalt wird es jedenfalls zu einem Durchgriff kommen.²⁴⁷

5.2 Mögliche Strukturierungen der Anstalt und deren Einsatzszenarien im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr

5.2.1 Die Anstalt als Nachfolgeplanungsinstrument

Wie in Kapitel 5.1.1 dargestellt ist es notwendig eine stiftungsähnliche Ermessensanstalt zu errichten, um in den Genuss des DBA FL-CH bei Veranlagung des Vermögens in Schweizer Institutionen zu

²⁴⁰ siehe Kapitel 2.2.3 u. 3.2.3.

²⁴¹ Siehe Kapitel 2.7.3 u. 3.2.2.

²⁴² siehe Kapitel 2.7.2, 3.2.2 u. Ziffer 4 des Protokolls zum DBA FL-CH.

²⁴³ siehe Kapitel 3.1.3.

²⁴⁴ siehe Kapitel 3.2.5.

²⁴⁵ siehe Kapitel 3.2.2.

²⁴⁶ Wenz & Gierhake, 2015, S. 6.

²⁴⁷ siehe Kapitel 5.1.2.